



Vors. Karlheinz Einsle
Schulberg 4 - 24837 Schleswig
04621/360462 einsle@shrv.de

Stellv. Vors. Jürgen Runge
Cornelia-Schorer-Str. 40 – 23562 Lübeck
0451/5809138 runge@shrv.de

Schleswig / Lübeck, 04.06.07

Kontingentschentafeln für die Grundschule, für die Regionalschule, für die Gemeinschaftsschule und für das Gymnasium (Sek I) - Anhörungsfassung

Stellungnahme des SHRV

Grundsätzliche Überlegungen

Des SHRV begrüßt die pädagogischen Intentionen der Anhörungsfassung des Runderlasses der Ministerin für Frauen und Bildung zur Kontingentierung und Flexibilisierung der Stundentafel.

Der SHRV weist allerdings darauf hin, dass eine abschließende Beurteilung erst dann möglich sein wird, wenn alle mit der Kontingentschentafel im Zusammenhang stehenden Rahmenbedingungen überschaubar sind. So können beispielsweise die öffnenden Elemente der Kontingentschentafel nur dann eingeschätzt werden, wenn auf der anderen Seite klare Aussagen über die Verbindlichkeit von Lehrplänen und die Ausgestaltung von Bildungsstandards bekannt sind.

Die grundsätzliche Ausrichtung des Unterrichts auf Förderorientierung (vgl. § 5 SchulG), zunehmende Differenzierung und flexiblen Umgang mit Lernzeit ist nachdrücklich zu begrüßen. Auch binnendifferenziertes Lernen in offenen Unterrichtsformen erscheint als sinnvoller Impuls. Diese Aspekte sind im Übrigen gerade mit dem Religionsunterricht und der didaktischen und methodischen Diskussion unseres Faches in den vergangenen Jahren eng verknüpft.

Solche pädagogischen Motive sind allerdings keineswegs mit einer Kontingentierung von naturwissenschaftlichen, gesellschaftswissenschaftlichen und ästhetischen Bildungsbereichen verbunden. Dagegen wird durch diese Maßnahme die Vergleichbarkeit zwischen den Schulen (vgl. Vergleichsarbeiten, Bildungsstandards etc.) massiv beeinträchtigt.

Sinnvoll erschiene die Einrichtung von stufen- oder abschlussbezogenen Fachkontingenten, in denen die Mindeststundenzahl der einzelnen Fächer weiterhin erkennbar bliebe und deren Verschiebbarkeit innerhalb mehrerer Jahrgänge ermöglicht würde. Dies würde Raum für die genannten pädagogischen Ziele öffnen und gleichzeitig die notwendige Verbindlichkeit sichern. Wir erkennen in der Kontingentierung von Bildungsbereichen eine deutliche Gefährdung und Aushöhlung der Grundsätze der Allgemeinbildung und der verlässlichen Standards, was keineswegs der Preis für die angestrebte Flexibilisierung sein muss.

Das wichtige Ziel der Förderorientierung von Unterricht darf u. E. nicht mit einer weitgehenden Verminderung der fachgebundenen Lernzeit einhergehen, wie es der vorliegende Runderlass impliziert. Hierfür müssten den Schulen nach Ansicht des SHRV dauerhaft zusätzliche Mittel in Form von personellen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Trotzdem erscheint die unter III.5 vorgesehene Flexibilisierung als positiver Schritt.

Andere pädagogische Mittel wie Epochenunterricht (III.1) und Projektunterricht (III.2) sind genauso wie das binnendifferenzierte Lernen in offenen Unterrichtsformen unterstützenswerte Formen der Unterrichtsgestaltung. Wir sehen allerdings nicht den spezifischen Beitrag, den die im Entwurf des Erlasses vorgeschlagene Kontingentschentafel mit der Angabe der Mindestkontingente (III.4) dazu leistet.

Fachspezifische Perspektiven des Evangelischen Religionsunterrichts

Der SHRV begrüßt, dass die Anhörungsfassung mit einer fachspezifisch verbindlichen Stundentafel für den Religionsunterricht dem besonderen Beitrag des Faches im Zusammenhang des Bildungsauftrages der Schulen gerecht wird.

Der SHRV kann allerdings nur mit Unverständnis zurückweisen, dass der verbindliche Stundenrahmen des Faches durch die Regelungen der vorliegenden Anhörungsfassung der Kontingenzstundentafel **dramatisch eingeschränkt** wird.

Die bisherige Ausstattung des Faches ist im Vergleich mit anderen Bundesländern z.B. durch das Fehlen von Religionsunterricht in den Jahrgängen 9/10 am Gymnasium (alt) ohnehin beschränkt.

Die derzeit in der Anhörungsfassung vorgeschlagene Regelung für Gymnasien unterschreitet mit Ihrem Mindestkontingent sogar noch die Stundentafel des Modellversuchs G8, bei der der Religionsunterricht mit 25% unverhältnismäßig gekürzt wurde. Hiergegen hatte der SHRV damals bereits deutlich Stellung bezogen.

Da die Gesamtzahl der zu unterrichtenden Stunden in den Jahrgängen 5-9 des nun durchgängig 8jährigen Bildungsganges an Gymnasien gegenüber dem bisherigen 9jährigen Bildungsgang nicht vermindert wurde, ist nun eine optionale Kürzung des Anteils von Religionsunterricht in der Sek I um 40% denkbar (Beachtet man, dass die 10.Klasse nicht doppelt angerechnet werden sollte, ergibt sich angesichts der vorgesehenen Belegpflicht im Einführungsjahr der Oberstufe mit den verbleibenden 4 Std. bis zum Mittleren Bildungsabschluss sogar eine Reduzierung um 50%!). Das erscheint nicht hinnehmbar!

In gleicher Weise spricht sich der SHRV gegen die durch die Kontingenzstundentafel möglichen Kürzungen des Religionsunterrichts in der Grundschule (25%) und in der Regionalschule bzw. der Gemeinschaftsschule gegenüber der bisherigen Hauptschule (50%) und der bisherigen Realschule (40%) aus.

Die Tatsache, dass die Verantwortung für entsprechende innerschulische Entscheidungen allein der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter zugewiesen wird (IV), erscheint in diesem Zusammenhang besonders problematisch.

Während die „Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I“ nach dem Beschluss der KMK Stundenzahlen bis zum Mittleren Bildungsabschluss in Höhe der jetzt in Schleswig-Holstein als Mindestkontingente vorgeschlagenen Stundenzahlen vorsieht (Gesellschaftswissenschaften *ohne* Religion 16 (13) Stunden), wird hier für den Religionsunterricht auf länderspezifische Regelungen verwiesen. **Der SHRV geht dabei davon aus, dass das Land Schleswig-Holstein zu mindest die gegenwärtige Bedeutung des Religionsunterrichtes erhalten möchte.**

Daraus ergibt sich dann notwendigerweise folgende Regelung:

Satz 4.2, fünfter Spiegelstrich der Kontingenzstundentafel muss lauten: *Gesellschaftswissenschaften 26 (22) Stunden, darunter Religion mindestens 10 (8) Stunden.*

Zusammenfassung

Der Schleswig-Holsteinische Religionslehrerinnen- und Religionslehrerverband begrüßt die in der vorliegenden Anhörungsfassung der Kontingenzstundentafel genannten Ziele zwar weitgehend, kann dem Runderlass als Ganzes aber aus den genannten Gründen nicht zustimmen. Der Erlass steht in seinen möglichen Auswirkungen in diametralem Gegensatz zu den die Bedeutung des Religionsunterrichtes unterstreichenden Äußerungen der Landesregierung und der Ministerin für Bildung und Frauen ganz persönlich.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Karlheinz Einsle Jürgen Runge